

Ulrich Wockelmann
58638 Iserlohn
Weststraße 10

Bundestag
Petitionsausschuss
11011 Berlin
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35797
Telefax (030) 227-36911

(8 S., Anlagen ca. 78 S.)

31.07.2011

Betr.: Pet 4-17-11-81503-020279
Widerspruch gegen den Abschluss des Petitionsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage einer nicht gesetzeskonformen Arbeitsgelegenheit (AGH) kann es kein rechtstaatliches Interesse an der Vollstreckung einer Sanktion geben.

(dazu: BSG-Entscheidungen: Rechtswidrigkeit von Arbeitsgelegenheiten aufgrund des fehlenden Merkmals der "Zusätzlichkeit einer Arbeit im öffentlichen Interesse". B 14 AS 1/10 R; B 14 AS 98/10 R; B 14 AS 101/10 R)

Dem vorzeitigen Abschluss des Verfahrens wird hiermit widersprochen.

Die vorgelegte Stellungnahme lässt weder erkennen, dass die vom Petenten zitierten rechtlichen Hinweise der Bundesagentur, noch die Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes vom 11.08.2010 oder die benannten Bundessozialgerichtsentscheidungen in die Prüfung eingeflossen sind. Aus diesem Grund werden die Unterlagen in der Anlage angefügt.

Dem Petenten war eine AGH als „Hausmeisterhelfer“ vorgeschlagen worden. Auf telefonische Nachfrage beim Träger am 29.09.2010, 13:58 Uhr wurden vom Koordinator für Arbeitsgelegenheiten die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten benannt:

„Außenarbeiten in Grünflächen, Schneeschieben, streichen und Renovierungsarbeiten“

Durch Medienberichte wurde am 15.11.2010 auf den letzten Bericht des Bundesrechnungshof hingewiesen, in dem gerade auch die Arbeitsgelegenheiten als „Hausmeistergehilfen“ als ein Parade-Beispiel für Rechtswidrigkeit von AGHs herausgestellt wurden (S. 16, 18, 21, 22, 23). Dort heißt es:

„Meist förderten sie in diesen Fällen Arbeiten, die sich nicht von den Leistungen ungeförderter privater Wirtschaftsunternehmen unterschieden und in unmittelbarer Konkurrenz zu diesen standen.“ (S. 20/21)

Mehr noch:

„Würdigung -

Unsere Feststellungen zeigen, dass sich die den zugewiesenen Hilfebedürftigen übertragenen Tätigkeiten meist nicht oder nur schwer von den Aufgaben des Stammpersonals des jeweiligen Maßnahmeträgers abgrenzen lassen. So führten die in Beispiel 1 genannten Hausmeistergehilfen ebenso wie die hauptamtlichen Hausmeister überwiegend Arbeiten aus, die dem Erhalt der Gebäude und Anlagen und damit dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der kommunalen Einrichtung dienten. Sie führten somit Aufgaben aus, die die Maßnahmeträger sonst regelmäßig von regulär beschäftigtem Personal verrichten lassen. Dasselbe gilt für die Reinigung der trägereigenen Gebäude in Beispiel 6, die Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten in Beispiel 7 sowie die Sozialarbeit und insbesondere die Verwaltungstätigkeiten in den Beispielen 8 und 9. Der erste Augenschein spricht dafür, dass diese Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig und damit nicht zusätzlich waren. Aber selbst wenn sie nicht notwendig und damit möglicherweise zusätzlich gewesen wären, so wäre das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung äußerst fraglich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Allgemeinheit davon profitiert, dass Außenanlagen, Büro- oder Schulungsräume der Träger häufiger gereinigt oder gepflegt werden als erforderlich. Auch die in den Beispielen 8 und 9 geförderten Tätigkeiten dienen in erster Linie den erwerbswirtschaftlichen Interessen der Maßnahmeträger, die so ihre Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten erweitern konnten. Von dem Ergebnis der Arbeiten profitieren in allen genannten Fällen überwiegend die unmittelbaren Kunden der Maßnahmeträger, die ebenfalls einen gegenüber der Allgemeinheit abgrenzbaren Personenkreis darstellen.“

Entgegen dem Vortrag in der Stellungnahme des Jobcenters hat der Petent mit seiner Petition die Rechtswidrigkeit der Arbeitsgelegenheit(en) im Märkischen Kreis in den Fokus seines Antrages gestellt und am Beispiel einer AGH (355 119/05) und einer aus Sicht des Petenten rechtswidrigen Sanktion dargestellt. Durch diese möglicherweise rechtswidrige Sanktion wurde der Petent tief unter das soziokulturelle Existenzminimum gekürzt wird.

In seiner Entscheidung vom 09.02.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht im Rubrum ausdrücklich das Grundrecht und die Unverfügbarkeit eines menschenwürdigen Existenzminimums aus den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes abgeleitet: (Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09 - 1 BvL 3/09 - 1 BvL 4/09))

1. „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. 2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Es ist zunächst festzustellen, dass das Jobcenter Märkischer Kreis die Aussagen des Petenten in seinem Anhörungsschreiben vom 30.10.2010 weder im Sachvortrag widerlegt, noch seinem Zitat des Fallmanagers Stefan Flügel: „*Er soll nichts lernen, er soll nur arbeiten.*“ widersprochen hat.

Rechtserhebliche Einwände hat das Jobcenter Märkischer Kreis nicht vorgelegt.

Dies genügt nach Auffassung des Petenten nicht, die erhobenen Vorwürfe tatsächlich rechtskonform zu entkräften.

Gegen die von Ihnen mitgeteilten Feststellungen und Wertungen werden im Folgenden als sachliche Einwendungen nachgewiesen:

Zur Begründung.

Die Träger von Arbeitsgelegenheiten sind verpflichtet bei der Antragstellung die einzelnen Tätigkeiten jeder Maßnahme abschließend zu definieren. Alle Änderungen der beabsichtigten Aufgabenzuteilung sind unverzüglich anzuzeigen und neu einer Überprüfung zuzuführen. Bereits die geforderte Räumung der Gehwege und Zufahrten von Eis und Schnee entbehrt als Versicherungspflichtaufgabe des Merkmals der „Zusätzlichkeit“.

Bei Antragstellung fordert die Vergabestelle vom Träger die Unterzeichnung der folgenden Erklärung:

„Erklärung des Trägers der Maßnahme

Mir/Uns ist insbesondere bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben nicht nur zur Erstattung von Leistungen sondern auch zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren (Subventionsbetrug) führen können.“

(SGB II AGH 3 - 10/09, S. 7 von 8)

→ Es wird beantragt, die AGH-Stellenbeschreibung (355 119/05) hinzu zu ziehen und die Angaben mit dem Anforderungs-Profil abzugleichen.

Die Fördervoraussetzungen liegen wohlmöglich nicht bzw. nicht mehr vor. In der Anhörung wurde bereits vorgetragen:

a) *Tätigkeiten als Gärtner sind sozialversicherungspflichtige Arbeiten in einem Lehrberuf.*

(<http://www.gibm.ch/g/berufsbild.html>) Um den Voraussetzungen des SGB II für AGHs zu genügen, ermangelt es bereits an einem sozialversicherungspflichtig beschäftigten Gärtner/Anleiter beim evangelischen Kirchenkreis.

b) *Die Räumung der Straßen und Gehwege von Laub und Schnee unterliegt den Hauseigentümern als gesetzliche Verpflichtung, so dass ebenfalls nicht von einer "zusätzlichen" Tätigkeit gesprochen werden kann, wie eine Anfrage bei Versicherungsdienstleistern unschwer bestätigen wird. „Wenn dann durch einen nicht geräumten Gehweg es zu Unfällen kommt, ist derjenige in der Haftung der beauftragt wurde, dies können auch Mieter sein.“*

(<http://www.versicherung-in.de/20090108-0-schnee-gehweg-raeumpflicht-2677/>)

c) *Auch Maler/in und Lackierer/in - Gestaltung und Instandhaltung ist ein Lehrberuf. Der Einsatz von AGHs in diesem Bereich hat nachweisbar Auftragsrückgänge in sozialversicherungspflichtigen Berufen zur Folge und ist von daher bereits rechtswidrig.*

<http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=15530>

Im Übrigen werden vom Träger detaillierte Garantien benannt:

„die auszuführenden Arbeiten werden nicht als Dienstleistungen auf dem freien Markt angeboten.“ (SGB II AGH 2 - 01/10)

„Die Arbeiten würden ohne Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt.“ (SGB II AGH 3 - 10/09, S. 2 von 8)

„Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Arbeiten durchzuführen.“ (SGB II AGH 3 - 10/09, S. 2 von 8)

„Die Arbeiten werden mindestens um zwei Jahre vorgezogen.“ (SGB II AGH 3 - 10/09, S. 2 von 8)

„die auszuführenden Arbeiten werden nicht als Dienstleistungen auf dem freien Markt angeboten.“ (SGB II AGH 3 - 10/09, S. 3 von 8)

„Mir/Uns ist insbesondere bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben nicht nur zur Erstattung von Leistungen sondern auch zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren (Subventionsbetrug) führen können.“

(SGB II AGH 3 - 10/09 - Seite 7 von 8)

Bereits ein Blick in die „Gelben Seiten“ zeigt, dass die hier eingeforderten Dienstleistungen sehr wohl als sozialversicherungs- und gewerbesteuerpflichtige Arbeiten angeboten werden. Auftragsrückgänge sind nachweisbar.

→ Es wird beantragt, den Geschäftsführer des Jobcenters Märkischer Kreis um eine Stellungnahme zu ersuchen, zu jedem einzelnen Punkt Stellung zu beziehen.

Der Bundesrechnungshof führt dazu aus:

„Nach wie vor nutzen öffentliche Stellen (insbesondere Kommunen) und soziale Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten dazu, ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen oder die dafür notwendigen Einrichtungen zu pflegen und zu unterhalten. Die Tätigkeiten der zugewiesenen Hilfebedürftigen unterschieden sich oft nicht oder nur unwesentlich von den Aufgaben des Stammpersonals der Maßnahmeträger. Meist dienen die Arbeiten dazu, Stammpersonal zu entlasten oder zu ergänzen. Eine eindeutige Abgrenzung von den Pflichtaufgaben oder solchen Arbeiten, ohne die die Maßnahmeträger ihren Geschäftsbetrieb nicht aufrechterhalten konnten, verlangten die Grundsicherungsstellen nicht. Sie förderten die Maßnahmen, obwohl in diesen Fällen erhebliche Zweifel bestanden, ob die Fördervoraussetzung „Zusätzlichkeit der Arbeiten“ vorlag (Nrn. 2.2.1, 2.3).“ (BRH, S. 4)

→ Es wird beantragt, den Geschäftsführer des Jobcenters MK um eine Stellungnahme zu ersuchen und die geschuldete Abgrenzung von Pflichtaufgaben des Trägers zu den geforderten Tätigkeiten in der AGH durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder vergleichbare Gutachten der zuständigen Kammern oder Verbände zu belegen.

„Die Auswahl der Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten orientierte sich nicht überwiegend am individuellen Unterstützungsbedarf des jeweiligen Hilfebedürftigen.“ (BRH, S. 9)

„Des Weiteren berücksichtigten die Grundsicherungsstellen bei der Festsetzung der Höhe der Förderung in 58 % der Fälle nicht das Eigeninteresse des Trägers an der Durchführung der Arbeiten. Die Teilnehmerauswahl bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante orientierte sich nur in der Hälfte der Fälle an den individuellen Vermittlungshemmnissen der Hilfebedürftigen.“ (BRH, S. 11)

→ Es wird beantragt, den Geschäftsführer des Jobcenters MK um eine Stellungnahme zu ersuchen und die vom Fallmanager Stefan Flügel ermittelten Vermittlungshemmnisse des Petenten zu benennen und die Chancen einer Integrationsverbesserung durch eben diese AGH Nr. 355 119/05 sachlich zu begründen.

„Außerdem stellten wir fest, dass die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit beim überwiegenden Teil der Teilnehmer nicht Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung war. Die Grundsicherungsstellen legten zudem in fast 90 % der Fälle kein individuelles Maßnahmeziel für die Teilnehmer fest, z. B. individuelle Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die mit der Teilnahme gesichert, erworben oder ausgebaut werden sollten.“ (BRH, S. 10)

→ Es wird beantragt, den Geschäftsführer des Jobcenters MK um eine Stellungnahme zu ersuchen, und dass von seinem Mitarbeiter *„individuell verfolgte Maßnahmeziel: Integration“* vor dem Hintergrund der Vorgaben der BA und des BRH zu erläutern.

„Öffentlich geförderte Beschäftigung ist nur dann zusätzlich i. S. v. § 261 Abs. 2 SGB III, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würde. Es muss sich um Arbeiten handeln, die der Träger der Arbeitsgelegenheit regelmäßig nicht von seinem (bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: aus seinem Personalhaushalt finanzierten) Stammpersonal die von den zugewiesenen Hilfebedürftigen tatsächlich verrichteten Arbeiten zu den Pflichtaufgaben des jeweiligen Trägers gehören, d. h. in jedem Fall – ob mit oder ohne öffentlich geförderte Beschäftigung – erbracht werden müssen. Auch Arbeiten, die dazu dienen, den Geschäftsbetrieb des Trägers „an sich“ aufrechtzuerhalten, sind nicht zusätzlich i. S. v. § 16d Satz 2 SGB II. Damit sind auch solche Arbeiten ausgeschlossen, die zwar nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Trägers zählen, aber (unmittelbar oder mittelbar) dazu dienen, seine Aufgabenerfüllungsfähigkeit aufrechtzuerhalten, weil sie bspw. die Pflege und/oder die Instandhaltung seiner Arbeitsmittel, Immobilien oder Fahrzeuge umfassen.“

→ Es wird beantragt, den Geschäftsführer des Jobcenters MK um eine Stellungnahme zu ersuchen, um darzulegen, warum trotz Anhörung, die vom Träger benannte Aufgabe „Schneeräumdienst“ als „zusätzlich“ akzeptiert wurde, obwohl es sich doch eindeutig um eine versicherungstechnische Pflichtaufgabe handelt. Genügt nur eine geforderte Arbeit den Auflagen des SGB II nicht, so ist lt. BA die ganze Arbeitsgelegenheit als rechtswidrig abzulehnen.

Zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Träger führt der BRH aus:

„0.9 Insgesamt zeigen die Erhebungen, dass die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wirtschaftsneutralität der Arbeiten in der Praxis keinen Schutz vor der Verdrängungswirkung von öffentlich geförderter Beschäftigung bieten. [...] beschränkt würde. Gleichzeitig müsste der Aufwandsersatz an die Maßnahmeträger ersatzlos entfallen. Auf diese Weise käme das Ergebnis der Arbeiten tatsächlich der Allgemeinheit zugute, den Grundsicherungsstellen stünde ein ausreichendes Angebot an Teilnehmerplätzen zur Verfügung und die Teilnehmer könnten „sinnvolle“ Arbeit leisten (Nr. 5).

Der Beirat des Jobcenters Märkischer Kreis erscheint in der vorliegenden Zusammensetzung als wenig geeignet zur unabhängigen Prüfung von AGHs.

→ Es wird beantragt, den Geschäftsführer des Jobcenters MK um eine Stellungnahme zu ersuchen, und Anhand der Protokolle des Beirates darzulegen, dass und wie die Mitglieder des Beirates in die Prüfung der AGHs einbezogen werden.

Bereits aus dem Missverhältnis der Mittelverteilung an Träger und Erwerbslose im Märkischen Kreis (3/1) wird deutlich, dass die Mitnahmeeffekte der Träger überproportional befriedigt werden. Die Übersicht „Kosten für 1-€-Jobs im Märkischen Kreis“ veranschaulicht deutlich dies klar. Dem Petenten sind keine Veröffentlichungen einer Erfolgsbilanz hinsichtlich Nutzen und Integrationsstatistik für Arbeitsgelegenheiten bekannt, wohl aber, dass die Teilnehmer der AGHs die Arbeitslosenstatistik bereinigen. Der Bundesrechnungshof rügt in seinem Bericht:

„Des Weiteren verstießen die Grundsicherungsstellen bei der Festsetzung der Maßnahme-kostenpauschale gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit nach §§ 6, 7 BHO, weil sie keine aussagefähigen Kostenkalkulationen von den Maßnahmeträgern forderten und deren Eigeninteresse an der Durchführung der Arbeiten nicht berücksichtigten. (BRH, S. 11)

Beschäftigungsmaßnahmen

Als das letzte gesetzliche Mittel der „Förderung“ gelten so genannte Arbeitsgelegenheiten, besser bekannt als 1-€-Jobs. Diese sollten klaren gesetzlichen Vorgaben entsprechen, z.B.:

- **gemeinnützig** (im öffentlichen Interesse liegend)
- **zusätzlich** (keinen Arbeitsplatz ersetzen)
- **wettbewerbsneutral** (ohne Konkurrenz)

In dem letzten Bericht des Bundesrechnungshofes lagen bei 62 % der geprüften Arbeitsgelegenheiten die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung überhaupt nicht vor. http://www.lag-arbeit-hessen.net/fileadmin/user_upload/BRH_Pruefbericht_AGH_2010_1110.pdf

Kosten für 1-€-Jobs im Märkischen Kreis

Jahr	Plätze	Maßnahme	1-€-Jobber	Gesamt-
		-Träger	MAE	ausgaben
2005	2157			7.228.416 €
2006	2042			7.341.123 €
2007	2000	4.891.000 €	1.384.000 €	6.275.000 €
2008	1945	5.443.000 €	1.686.000 €	7.129.000 €
2009	1905	5.720.000 €	1.734.000 €	7.454.000 €
2010	1795	5.458.000 €	1.521.000 €	6.979.000 €

Quelle: Pressestelle Jobcenter MK

Während im Bundesdurchschnitt der Träger solcher Maßnahmen 2/3 und der 1-€-Jobber 1/3 der Steuergelder des Bundes erhält, gewährte die ARGE MK den Träger sogar 75%. Die 1-€-Jobber mussten sogar die Fahrtkosten selbst bezahlen.

Quelle: Jobcenter MK

In der Stellungnahme wird vorgetragen, das Jobcenter Märkischer Kreis stelle durch ein „*internes Prüfkonzept*“ sicher, dass die Ausgestaltung und die Vergabe von Arbeitsgelegenheiten ordnungsgemäß und rechtssicher erfolgen. Außerdem heißt es, dass eine „*Übereinstimmung mit dem Prüfkonzept des Bundesrechnungshofes bzw. der inneren Revision der Bundesagentur für Arbeit*“ nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis ist zu erbringen. Eine sorgfältige und unabhängige Überprüfung ist unverzichtbar, da ganz offensichtlich sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der Bundesrechnungshof in Vorgaben und Bewertungen zu völlig abweichenden Ergebnissen kommen. Diese Missverhältnis ist aufzuklären.

Der Petent hat versucht detailliert darzulegen, dass es gravierende Widersprüche zwischen der Beurteilung des Jobcenters und der BA, sowie des BRH zu geben scheint, die der weiteren grundsätzlichen Klärung bedürfen.

Es wird beantragt, dem Petenten

1. das Anschreiben des Petitionsausschusses an das Jobcenter Märkischer Kreis,
2. eine detaillierte und Argumentationsbezogene Stellungnahme desselben,
3. den Antrag auf Genehmigung der AGH Nr. 355 119/05 samt Jobbeschreibung,

4. den Prüfvermerk für die AGH 355 119/05, außerdem wird beantragt
5. die Mitglieder des bearbeitenden Petitionsausschusses namentlich und mit Parteizugehörigkeit bekannt zu geben

Es ist beabsichtigt, eine weiterführende Prüfung vorzunehmen.

Als Legitimation der Herausgabe genügt wohl hilfsweise die Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Soweit der Petitionsausschuss im Antwortschreiben vom vorträgt:

„Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird. Der Ausschussdienst vermag die Ausführungen der Arbeitsverwaltung nicht zu beanstanden.“ ,

so wird beantragt, die

Diese Petition unterstreicht die Sichtweise des Berichts des Bundesrechnungshofs 2010 aus der Perspektive Betroffener und fügt sich ebenso nahtlos in die Sichtweise des Bundessozialgerichts in den oben benannten Entscheidungen ein.

Dabei betont ausgerechnet der Bundesrechnungshof, dass trotz jährlicher konstruktiver Kritik keine merkliche Korrektur der Bearbeitungsqualität der Grundsicherungsstellen bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt sei (BRH, 2010, S. 4).

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass das Jobcenter Märkischer Kreis in seiner Stellungnahme lediglich Behauptungen, aber nicht einen einzigen Beweis für die behauptete Rechtskonformität dieser Arbeitsgelegenheit vorgebracht hat. Dies wiegt umso schwerer als dies aus dem Dokumentenmanagement der Antragsformulare lückenlos nachweisbar, bzw. abgleichbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann

Anlagen

Anhörung vom 30.10.2010 (2 S.)

Bericht des Bundesrechnungshofes vom 11.08.2010 (47 S.)

IFG-Anfrage, Erläuterungen Prüfbogen Arbeitsgelegenheiten (25.06.2009, 7 S.)

Planungsniederschrift zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (3 S.)

Antrag auf Förderung einer Arbeitsgelegenheit (4 S.)

Bewilligungsbescheid AGH, Erklärung Mitwirkung bei Prüfungsinstanzen (4 S.)

Erläuterungen zum Prüfbogen Arbeitsgelegenheiten Teil 1: AGH MAE - Teilnehmer

Erläuterungen zum Prüfbogen Arbeitsgelegenheiten Teil 2: AGH MAE - Träger

div. Zeitungsartikel aus dem Märkischen Kreis und NRW (derWesten, ua. 19 S.)

2007-03-16 Märkischer Kreis auf Draht

2009-08-08 Arbeitslose finanzieren Jobs bei Wohlfahrtsverbänden

2009-12-17 Kündigungen im Werkhof, weil Billiglöhner fehlen

2010-11-16 Ein-Euro-Jobs erfüllen ihren Job nicht

2010-11-16 "Wahllos" Arbeit zugewiesen

2010-11-16 Verhärtete Fronten bei Ein-Euro-Jobs

2010-11-17 Einschnitte bei Ein-Euro-Jobs

2010-11-24 Verdi: Ein-Euro-Jobs nutzen nur den Trägern

2010-11-28 Städte missbrauchen Ein-Euro-Jobs

2010-11-29 Arge MK fährt Ein-Euro-Jobs massiv zurück

2010-12-29 Wie Sie ihn auch für Ihre Einrichtung nutzen können